

GEMEINDE JESTETTEN
Landkreis Waldshut

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung
von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 18.Juni 1998
(Änderung der Entsorgungssatzung vom 27.09.01)

Aufgrund von § 45 b Abs.3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Jestetten am 27.09.01 folgende

SATZUNG

beschlossen:

§ 1

§ 9 der Entsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Reinigung des Entleerungsgutes aus

- a) geschlossenen Gruben
- b) Mehrkammerklärgruben und Kleinkläranlagen mit Schlammabsetzung
- c) Mehrkammerklärgruben und Kleinkläranlagen mit Schlammausfäulung

ist in § 41 der Abwassersatzung der Gemeinde Jestetten in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

(2) Die Gebühr für Laden und Beifuhr des Entleerungsgutes zum mech.-biol. Klärwerk der Gemeinde Jestetten beträgt

für jeden m³ des Entleerungsgutes

12,75 EUR.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Jestetten, den 27.09.2001


Brohammer
Bürgermeister



Diese Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.1981 am 03.November 2001 im gemeindeeigenen Amtsblatt (Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten) öffentlich bekanntgemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist am 05.11.2001 erfolgt.

Jestetten, den 05.November 2001



Brohammer, Bürgermeister

